

Mit der Gewerberechtsnovelle 2003 wurde die Ernährungsberatung als reglementiertes Teil-Gewerbe in das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung nach § 119 GewO aufgenommen. Grund dafür ist das besondere öffentliche Interesse am Schutz der Gesundheit von Klienten.

Daneben ist im MTD-Gesetz die Ernährungsberatung im Berufsbild der Diätologen erfasst.

Eine explizite Definition der Ernährungsberatung bzw. die Abgrenzung zu anderen Tätigkeiten findet sich in diesen Gesetzen nicht, war aber bereits Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren.

Als Definition iSd GewO bzw. des MTD-Gesetzes ergibt sich im weiteren Sinne:

Ernährungsberatung umfasst die Abgabe von Informationen und ggf. Handlungsempfehlungen in persönlicher u/o individualisierter Weise, die dazu bestimmt sind, eine gesundheitsorientierte Ernährungsmodifikationen anzuregen und diese anzuleiten.

Dies betrifft insbesondere auch die Ernährungstypbestimmung, die Austestung von Nahrungsmittelunverträglichkeiten und die Analyse sinnvoller Nahrungsergänzungen. Die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost für Einzelpersonen und Personengruppen und die an bestimmte Bedürfnisse (etwa Schwangere, Sportler) angepasste Ernährungsberatung von Einzelpersonen und Personengruppen zählt ausschließlich zur Ernährungsberatung.¹

Eine spezielle Form der Ernährungsberatung ist die **Ernährungstherapie**. Sie wendet sich an Kranke und umfasst auf ärztliche Anordnung die verbindliche, individuelle Anleitung eines Patienten zu nutritiven Maßnahmen in einem therapeutischen Gesamtkonzept bei ernährungsabhängigen Erkrankungen und krankheitsbedingten Ernährungsproblemen. Diese humanmedizinische Tätigkeit ist **Diätologen vorbehalten**, wir verweisen dazu auf unsere [Standesregeln](#).

Von der Ernährungsberatung abzugrenzen ist:

Lehre und Information zu Ernährungsthemen: Dieses umfasst die Abgabe von Informationen über ernährungsrelevante Themen in Form einer Rede ohne persönliche u/o individualisierte Elemente bzw. Handlungsempfehlungen, die nicht dazu bestimmt bzw. geeignet sind, zu gesundheitsorientierten Ernährungsmodifikationen anzuleiten.

Unkundige Tätigkeiten zu Ernährungsthemen: Dieses umfasst jene Teiltätigkeiten, die auch nicht speziell geschulte Kunden bzw. Klienten selbst verrichten können.²

Beispiele für solche Tätigkeiten sind die Auswahl von Nahrungsmittellieferanten (Geschäfte), Einkauf und die Auswahl von Nahrungsmitteln, Zubereitung von Speisen nach Diätplan von Seiten Dritter, Variation von Speisen im Rahmen des vorhandenen Diätplans, Erstellung von Kochrezepten, Führung eines Haushaltsbuchs, Zählen von Kalorien udgl..³

Wesentlich für die Zuordnung einer angebotenen Tätigkeit ist dabei deren Inhalt, welcher konkret zum Tragen kommt oder vom Klienten berechtigt vermutet wird.⁴

Ernährungsberatung ist den dafür nach § 119 GewO bzw. MTD-Gesetz Berechtigten vorbehalten.

Unkundige Tätigkeiten können im Rahmen jedes Gewerbes ohne weitere Befähigung angeboten und ausgeübt werden.

Im Rahmen der Freiheit der Lehre bedarf es für Lehrtätigkeiten keiner Gewerbeberechtigung.

Neben der verwaltungsrechtlichen Kontrolle unterliegen widerrechtliche Angebote auch der Verfolgungsmöglichkeit nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG).

¹ OGH 4 Ob 61/14w

² OGH 4 Ob 61/14w

³ OGH 4 Ob 61/14w

⁴ Siehe dazu „[Rechtsgutachten Ernährungstraining](#)“ auf www.veoe.org